

betrifft **sicherheit**

Gefahrstoffe

Fit durch den Winter
Das Widerspruchs-
verfahren

Neues von Leitern
und Tritten (BGI 694)

www.bgfw.de

> Inhalt

- 2 Selbstverwaltung**
Neuordnung der Berufsgenossenschaften – Fusion mit der BG Elektro Textil Feinmechanik
- 4 Ärztlicher Rat**
Fit durch den Winter – ohne Erkältung
- 5 kurz berichtet**
- 8 Leistungen**
Arbeitnehmer und Arbeitgeber prüfen die Verwaltungsentscheidungen
- 10 Sicherheit**
Berufskrankheiten durch chemische Einwirkungen

Schwerpunkt

12 Gefahrstoffe

- 14** Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- 16** Das sollten Unternehmen wissen – neue Kennzeichnung für Gefahrstoffe

- 18 Sicherheit**
Explosionsgefahr in der Kanalisation
- 20 Sicherheit**
„Jugend will sich-er-leben“
- 22 Sicherheit**
Neues von Leitern und Tritten (neu BGI 694) und von Steigängern (BGR 177)
- 23 Sicherheit**
Besondere Anforderungen an befähigte Personen für die Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln

Impressum

betrifft sicherheit Information der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft, 37. Jahrgang, 2008

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft, Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 74, 40006 Düsseldorf, Telefon: 0 2 11 - 93 35 - 0. Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Axel Apsel. Nachdruck mit Quellenangabe und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Herausgeber gestattet.

Verlag und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsbetriebe GmbH & Co. KG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg

Gestaltung: Udo Schankat

Druck: Main-Echo, Aschaffenburg. Für Mitglieder und Versicherte der Berufsgenossenschaft ist der Bezugspreis im Mitgliederbeitrag bereits enthalten.

Neuordnung der Berufsgenossenschaften –

Fusion mit der BG Elektro Textil Feinmechanik

➤ Am 26. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz UVMG verabschiedet. Es wurde am 4. November 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, bis auf wenige Ausnahmen ist es damit am 5. November 2008 in Kraft getreten. Über die Änderungen des rechtlichen Rahmens, in dem sich die Berufsgenossenschaften bewegen, wurde in „betrifft sicherheit“ bereits mehrfach berichtet.

Die langanhaltende Diskussion um die Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung findet damit einen vorläufigen

über eine Intensivierung der Zusammenarbeit verhandelt. Die Gespräche führten zunächst wegen unterschiedlicher Zielvorstellungen zu keinem Ergebnis.

Der dann vor einem Jahr begonnene Gedankenaustausch orientierte sich an einem gemeinsamen Ziel: der Fusion. In langwierigen, sachlich geführten und von der gemeinsamen Zielvorstellung getragenen Verhandlungen entstanden ein Fusionsvertrag und die Satzung der fusionierten Berufsgenossenschaft. Beide Werke wurden am 26. September 2008 in München paraphiert.



Aufmerksame Anspannung vor der Abstimmung über die Fusion: die Vertreterversammlung der BGFW.

gen, wenn auch nicht in allen Bereichen befriedigenden Abschluss. In einigen Teilbereichen wurden die Vorschläge der Selbstverwaltung aufgegriffen. Bereits im Herbst 2007 fasste die Mitgliederversammlung des damaligen Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften den Beschluss, eine Reduzierung der Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf neun anzustreben. Der Gesetzgeber hat diesen Vorschlag in das UVMG aufgenommen.

Für die BGFW als einem der kleineren Unfallversicherungsträger zeichnete sich spätestens mit dem Beschluss der Selbstverwaltung Handlungsbedarf ab. Den Bedürfnissen der Mitgliedsunternehmen folgend wurden Fusionsverhandlungen u.a. mit der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik BG ETF (wieder) aufgenommen.

Mit der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, die in der BG ETF aufgegangen ist, wurde bereits 2002

In ihren Sitzungen im November beschlossen die Vertreterversammlungen der BGFW und der BG ETF ihre Vereinigung zum 1. April 2009. Die neue BG Energie Textil Elektro (BG ETE) versichert 2,7 Mio. Beschäftigte in 150.000 Betrieben gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

„Nun wächst zusammen, was zusammen gehört“ kommentierten nahezu gleichlautend die Vorsitzenden der Vertreterversammlungen Stephan Schwarz (BGFW) und Dr. Heinz-Willi Mölders (BG ETF) die Abstimmungsergebnisse. Tatsächlich beendet die Fusion der beiden Träger Abgrenzungsprobleme, die auftraten, seit immer mehr Versorgungsbetriebe ihre Kunden übergreifend sowohl mit Strom als auch mit Gas, Fernwärme und Wasser versorgen. Mitgliedschaften in beiden Berufsgenossenschaften gehören mit der Fusion der Vergangenheit an.

Innerhalb dieser neuen Berufsgenossenschaft BG ETE wird es eine ehrenamtlich gebildete Branchenvertretung geben, die sicherstellt, dass die Belange der Energie- und Wasserwirtschaft in der BG ETE angemessen berücksichtigt werden.

Die Hauptverwaltung der BGFW wird in Düsseldorf zunächst die Aufgaben der Branchenverwaltung wahrnehmen. Die Gefahrarife beider Berufsgenossenschaften werden ebenso wie die Umlagen mindestens bis 2017 eigenständig weitergeführt.

Auch im Bereich der Prävention sind kurzfristige Änderungen nicht geplant. Die Zuständigkeit der Aufsichtspersonen bleibt bis auf weiteres unverändert, das veröffentlichte Seminarprogramm der BGFW wird durchgeführt, technische Beratung erfolgt im gewohnten Umfang, ebenso wie die Beteiligung an Fachmessen, wenn auch unter neuem Logo.



Natürlich müssen auch die Zeitschriften „betrifft sicherheit“ der BGFW und „Brücke“ der BG ETF zusammengeführt werden. Voraussichtlich werden die Mitgliedsunternehmen und Versicherten der bisherigen BGFW im Jahr 2009 mit „betrifft sicher-

heit“ im bekannten Umfang informiert. Danach wird „betrifft sicherheit“ zu einem branchenspezifischen Fachteil der Zeitschrift „Brücke“ für die Energie- und Wasserwirtschaft weiterentwickelt werden. ●



Klaus Wefelmeier, Vorstandsvorsitzender, empfiehlt der Vertreterversammlung den Fusionsbeschluss.



Stephan Schwarz, Vorsitzender der Vertreterversammlung, stellt das einstimmige Abstimmungsergebnis fest.



Olaf Petermann, Vorsitzender der Geschäftsführung der BG ETF, schildert den fairen Ablauf der Fusionsverhandlungen.

Arbeitgeberinformation zur Umlage für das Insolvenzgeld ab 1. Januar 2009; hier: Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz

Das Insolvenzgeld wird von den Arbeitsagenturen ausgezahlt, aufzubringen ist es von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-Träger). Diese refinanzieren sich bei ihren insolvenzgeldpflichtigen Mitgliedern durch eine Umlage, die jährlich nachträglich durchgeführt wird. Um dies kostengünstig und verwaltungseffizient zu gestalten, wird diese Umlage regelmäßig parallel zum Einzug des Unfallversicherungsbeitrags durchgeführt. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft haben kraft Satzung von einer beson-

deren Umlage auf die landwirtschaftlichen Arbeitgeber für das Insolvenzgeld abgesehen. Nach dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) wird dieses Umlageverfahren letztmalig im Jahr 2009 für das Jahr 2008 durchgeführt. Die Beitragsbescheide, die die UV-Träger im Jahr 2009 an ihre Mitglieder verschicken, werden somit letztmalig auch einen Insolvenzgeld-Beitrag enthalten – ggf. unter Berücksichtigung von für 2008 bereits gezahlten Vorschüssen. Mit dem UVMG überträgt der Gesetzgeber die Aufgabe des Einzugs der In-

solvenzgeldumlage für Entgeltabrechnungszeiträume ab 1. Januar 2009 auf die Einzugsstellen (Krankenkassen oder Minijob-Zentrale). Die Zahlung erfolgt parallel zum Verfahren beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag monatlich für das laufende Jahr. Ab Januar 2009 werden somit die Monatsbeiträge für die Insolvenzgeldumlage an die Einzugsstellen gezahlt. Im Jahr 2009 treffen also die nachträgliche Umlage der Unfallversicherungsträger für das Jahr 2008 und die laufende Umlage der Einzugsstellen für Entgeltabrechnungszeiträume ab 2009 systembedingt zusammen. ●

Fit durch den Winter – ohne Erkältung

Freuen Sie sich auf den Winter? Auf lange Abende auf dem Sofa mit wärmendem Tee und dem Roman, der schon seit Wochen ungelesen auf dem Nachttisch liegt? Oder sehen Sie eher mit ungutem Gefühl der kalten und dunklen Jahreszeit – der Erkältungszeit – entgegen?

Erkältung

Im Schnitt erwischt es einen erwachsenen Menschen drei- bis fünfmal pro Jahr. Und leider hat die Wissenschaft bis heute kein wirksames Mittel gegen den Schnupfen gefunden. Deshalb ist Vorbeugen der beste Weg, einer Erkältung aus dem Weg zu gehen.

Vitamin C

Eine bestimmte Mindestmenge an Vitaminen ist für die Gesundheit, das Wohlbefinden und den Aufbau von Abwehrkräften unentbehrlich.

Der Nutzen von Vitamin C zur Vorbeugung vor Erkältungen wird jedoch von vielen überschätzt. So glaubte man eine Zeit lang, die regelmäßige Einnahme Vitamin C-haltiger Nahrungsergänzungsmittel könne nicht nur vor Erkältungen, sondern auch vor Krebserkrankungen schützen und so das Leben verlängern. Auf der Website www.gesundheitsinformation.de findet sich jetzt eine allgemein verständliche Zusammenfassung von Forschungsergebnissen, die diese Vermutung widerlegen.

Die tägliche Einnahme von Vitamin C bietet hiernach für die meisten Menschen keinen



Schutz vor Erkältungen. Ein Schnupfen lässt sich auch nicht verkürzen, wenn man gleich zu Beginn der Infektion anfängt, Vitamin C einzunehmen. Allenfalls eine tägliche Einnahme könnte eine geringfügige Verkürzung der Krankheitsdauer bewirken.

Trotzdem schlucken viele Menschen täglich zusätzlich Vitamin C-Präparate, weil sie damit einer Reihe von Krankheiten vorbeugen

wollen, insbesondere Erkältungen. Manche Präparate enthalten mehr als ein Gramm Vitamin C; das ist mehr als das Zehnfache der empfohlenen Tagesdosis. Da der Körper Vitamin C nicht speichern kann, landet der Überschuss normalerweise innerhalb weniger Stunden mit dem Urin in der Toilette. In sehr großen Mengen kann Vitamin C aber auch Durchfall verursachen und damit insbesondere für kleine Kinder und ältere Menschen zum Problem werden. Ein Überschuss an Vitamin C kann auch die Messung von Blutwerten, zum Beispiel Blutzucker, verfälschen.

Eine Ausnahme könnte die Anwendung von Vitamin C bei Menschen darstellen, die kurzzeitig einer extrem hohen körperlichen Belastung durch Sport oder Kälte, wie zum Beispiel beim Marathonlaufen oder Skifahren, ausgesetzt sind. Nach den bisherigen Erkenntnissen könnte hoch dosiertes Vitamin C bei diesen Personen tatsächlich auch Erkältungen vorbeugen.

Einfache Maßnahmen schützen vor Atemwegsinfektionen

Ob leichte Erkältung oder fiebrige Grippe: Wenn die Nase läuft und der Hals kratzt, können ansteckende Viren im Spiel sein.

Es gibt viele einfache, aber wirksame Möglichkeiten, um das Ansteckungsrisiko für Atemwegserkrankungen zu senken. Dazu gehört, sich in der Grippezeit die Hände häufig mit normaler Seife zu waschen und sich nicht ins Gesicht zu fassen. Wer sich schon angesteckt hat, kann andere Menschen vor Ansteckung schützen, indem er es vermeidet, ihnen die Hand zu geben, benutzte Taschentücher schnell entsorgt und nicht zu nahe an andere Personen herantritt. Halten Sie sich nicht an Orten auf, wo viele Menschen sind.

... und lachen Sie viel! Sorgen Sie für ein allgemeines seelisches und körperliches Wohlbefühl. Das ist noch immer die beste Unterstützung für das Immunsystem. ●

Anzeige

Anzeige

Investition in die Gesundheit der Mitarbeiter lohnt sich

Investieren Betriebe in die Gesundheit ihrer Mitarbeiter, sollen sie steuerlich begünstigt werden: Das sieht der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vor, wonach bereits rückwirkend für 2008 Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung beziehungsweise dem betrieblichen Gesundheitsmanagement steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben (§ 3 Nr. 34 EStG). Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern für die Gesundheitsförderung zusätzlich zu Lohn und Gehalt bis zu 500 Euro im Jahr zukommen lassen, ohne dafür vom Finanzamt zur Kasse gebeten zu werden.

Voraussetzung für das „steuerfreie Extra für Arbeitnehmer“ ist die Einhaltung von Kriterien, die zwischen Privatvergnügen und betrieblicher Gesundheitsförderung klar unterscheiden: Liegt die Maßnahme



zur Gesundheitsförderung „im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse“ und „bereichert“ sie Arbeitnehmer nicht, ist

sie nach den Worten der B·A·D GmbH, einem der führenden Anbieter im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Während die Chancen auf Anerkennung eines „steuerfreien Extras“ bei Gesundheits-Checks, Kreislauftrainingskur und Rückentraining als ausgezeichnet gelten, sind Mitgliedsbeiträge für einen Sportverein oder ein Fitness-Studio grundsätzlich ausgenommen. Arbeitgeber können auf die Steuerbefreiung jener Maßnahmen vertrauen, die hinsichtlich der Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des Sozialgesetzbuches V (§ 20a Abs. 1 i.V. mit § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V) genügen. Als Beispiele nennt der Gesetzentwurf neben dem Rückentraining etwa auch Kurse zur gesunden Ernährung, Suchtprävention und Stressbewältigung. ●

● Neuer Unterweisungsfilm:

Befahren von Schächten in der Wasserversorgung

Der Film geht in bewährter kurzer Form auf die organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen bei routinemäßigen Arbeiten im Schacht ein. Er ergänzt die Serie von BGFW- Unterweisungsfilmen.

Inhalt:

- >> Gefahren der Atmosphäre
- >> sicherer Einstieg
- >> Aufsichtsperson
- >> Rettungskette

Der Film kann kostenlos herunter geladen werden: Download Unterweisungsfilme, Webcode: 1800, oder auf DVD gemeinsam mit den Filmen „Sicherer Chlorgasflaschenwechsel“ und „Elektrische Betriebsmittel – erhöhte Gefährdung beim Einsatz im Rohrgraben und im Schacht“ für Mitgliedsunternehmen kostenlos bestellt werden bei:

Christiane Bönsch
Tel.: 0211- 9335 239
Fax: 0211- 9335 219
christiane.boensch@bgbfw.de



Deutscher Arbeitsschutzpreis 2009

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASSI) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) haben im Oktober 2008 gemeinsam den Wettbewerb zum Deutschen Arbeitsschutzpreis 2009 ausgerufen. Die Wettbewerbspartner prämiieren Unternehmen, die sich durch innovative Produkte oder Prozesse in besonderer Weise für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz engagieren. In diesen Bereichen aktive und innovative Unternehmen und Unternehmensverbände sowie Berater und Forscher aus dem gesamten Bundesgebiet sind aufgerufen, sich am Wettbewerb zum Deutschen Arbeitsschutzpreis 2009 zu beteiligen. Der Wettbewerb ist mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 40.000 Euro dotiert.

Bis zum 28. Februar 2009 können sich Unternehmen aller Größen, Branchen und Rechtsformen sowie Einzelpersonen um den Arbeitsschutzpreis bewerben. Eine Jury, besetzt mit fachkundigen Juroren aus

Wirtschaft, Politik und Verbänden, bewertet die eingehenden Beiträge anhand von Kriterien wie Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Innovation und Übertragbarkeit in den betrieblichen Alltag. Die besten Konzepte und Ideen werden auf dem europaweit größten Fachkongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit angeschlossener Fachmesse, der A+A 2009, im November 2009 in Düsseldorf prämiert.

Mit dem Deutschen Arbeitsschutzpreis 2009 sollen besonders wirksame und innovative Arbeitsschutzmaßnahmen bekannt gemacht und als gute Beispiele herausgestellt werden. Der Arbeitsschutzpreis ist Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Für den Zeitraum 2008 bis 2012 haben sich die Träger der GDA zum Ziel gesetzt, die Zahl und Schwere von Arbeitsunfällen in den Betrieben zu verringern, Muskel-Skeletterkrankungen zu reduzieren und Hauterkrankungen zu vermeiden. ●

Mehr Informationen zum Wettbewerb:
www.dguv.de/arbeitsschutzpreis

Neues Seminar

„Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Betrieb von Biogasanlagen“

Die BGFW bietet 2009 erstmals in Zusammenarbeit mit der BGETF ein Seminar zu „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Betrieb von Biogasanlagen“ an. Zielgruppe sind Unternehmer, Betriebsleiter, Vorgesetzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Gasfachkräfte. Inhaltlich werden folgende Themen vertieft:

- Gesetzliche Regelungen zu Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz,
- Verantwortung für den Betrieb von Biogasanlagen,
- Gefährdung von Personen und Sachwerten,
- Schutzmaßnahmen für Arbeiten an oder in Biogasanlagen,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen durch Gase,
- Explosionsschutzmaßnahmen für Biogasanlagen,
- Ausführung und Nachweis der Funktionssicherheit von Biogasanlagen,
- Erst- und Wiederholungsprüfungen,
- Prüfungen durch befähigte Personen.

Termine:

Linow: 27.04.- 29.04.2009

Augsburg: 30.11.-02.12.2009 ●

Der Fehlerteufel hat zugeschlagen

>> Aufmerksamen Lesern von „betriebs sicherheit“ ist nicht entgangen, dass im Heft 3/2008 ein Fehler aufgetreten ist. Im Artikel „BGR 500 Kap. 2.31 Arbeiten an Gasleitungen“ heißt es auf der Seite 18 linke Spalte: „Betriebsdruck (OP) maximal 100 bar“ – es muss natürlich „... maximal 100 mbar“ heißen. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.

Der Sieger steht fest: Winterreifen

Auftaktveranstaltung zum FIS Skilanglauf-Weltcup mit der Initiative PRO Winterreifen

Die Initiative PRO Winterreifen des Deutschen Verkehrssicherheitsrats DVR, seiner Mitglieder und Partner präsentierte sich zum Auftakt des Skilanglauf-Weltcups des Internationalen Skiverbands (FIS) im Oktober 2008 in Düsseldorf. Profis des ACE Auto Club Europa demonstrierten auf zwei unterschiedlich bereiften Audis auf dem Burgplatz der Landeshauptstadt die Vorteile von Winterreifen: Das Fahrzeug mit Winterreifen kam bei allen Demonstrationen früher zum Stehen.

Auch DVR-Präsident Professor Manfred Bandmann und Skilanglauf-Bundestrainer Jochen Behle testeten ihre Fahrkünste auf der 40 Meter langen Schneefläche.

Mit von der Partie waren Düsseldorfs Oberbürgermeister Dirk Elbers und Olympia Silbermedallengewinner Peter Schlickenrieder. Ein Rennen auf Schneemobilen zwischen den Teams Bandmann/Schlickenrieder auf Skiern und Elbers/Behle (ohne Skier) zeigte, dass man mit der korrekten Ausrüstung, ob auf zwei Brettern oder vier Rädern, auf jeden Fall sicherer in der Spur bleibt. ●



Anzeige

Anzeige

Paritätische Mitwirkung im Widerspruchsausschuss

Arbeitnehmer und Arbeitgeber prüfen die Verwaltungsentscheidungen

Die paritätisch besetzten Renten- und Widerspruchsausschüsse gelten als eine der zentralen Instanzen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung. Die Zielrichtung: In Verwaltungsverfahren entscheiden soweit wie möglich die Vertreter der unmittelbar Betroffenen. Die betrieblichen Erfahrungen werden unmittelbar eingebracht und für die Versicherten wird der Selbstverwaltungsgedanke konkret und nachvollziehbar.

Die rechtliche Kompetenz für die Arbeit der besonderen Ausschüsse (Widerspruchsausschuss und Rentenausschuss) schafft § 36a Sozialgesetzbuch (SGB) IV. Danach kann durch Satzungsrecht u.a. die Entscheidung über die Rentengewährung sowie der Erlass von Widerspruchsbescheiden besonderen Ausschüssen übertragen werden. Von dieser Möglichkeit hat die BGFW in den §§ 21 und 22 ihrer Satzung Gebrauch gemacht und einen Rentenausschuss sowie zwei Widerspruchsausschüsse eingerichtet. Der Rentenausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber aus dem Vorstand zusammen. Die Mitglieder der beiden ebenfalls paritätisch besetzten Widerspruchsausschüsse sind Mitglieder der Vertreterversammlung der BG. Insbesondere bei der Arbeit der Widerspruchsausschüsse ist die sozialpartnerschaftliche Gestaltungsmöglichkeit deutlich sichtbar.

Der Widerspruchsausschuss – interne Qualitätskontrolle im Vorverfahren

Gemäß § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann erst dann Klage beim Sozialgericht erhoben werden, wenn die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung in einem sog. Vorverfahren (das Widerspruchsverfahren) nachgeprüft wurden. Die Versicherten müssen sich daher mit Einwänden gegen die Entscheidung zunächst an die BG wenden.

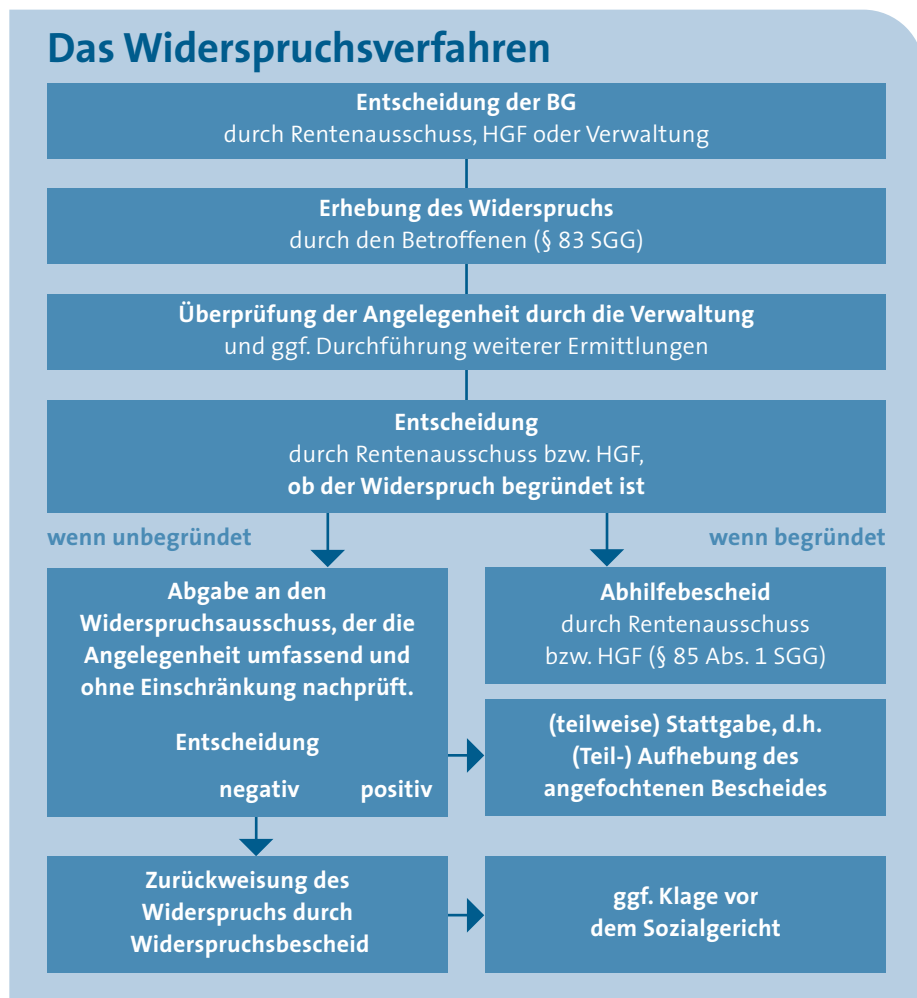
Durch das Vorverfahren soll einerseits die BG Gelegenheit erhalten, ihre Entscheidung nochmals vollständig auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen, andererseits soll es die Sozialgerichte

entlasten und eventuell den Weg dorthin überflüssig werden lassen.

Ablauf des Widerspruchsverfahrens

Durch einen Widerspruch wird ein zweistufiges Widerspruchsverfahren eingeleitet. Zunächst ist die Verwaltung oder der Rentenausschuss verpflichtet (§ 20 SGB X, von

Amts wegen) die Ausgangsentscheidung zu überprüfen. Der Betroffene kann neue Tatsachen vortragen, mit denen sich die Verwaltung befassen muss. Allerdings braucht er seinen Widerspruch nicht zu begründen. Häufig werden dem Widerspruchsführer die maßgeblichen medizinischen Unterlagen (Gutachten, Befund-



berichte) übersandt, die Grundlage der Entscheidung waren. Ein Teil der Widersprüche wird bereits zurückgenommen, wenn diese Unterlagen mit einem Arzt oder Rechtsvertreter durchgesehen und besprochen wurden.

Kommen Verwaltung oder Rentenausschuss zu dem Ergebnis, dass der Widerspruch berechtigt ist, so helfen sie ihm ganz oder teilweise ab, das heißt sie korrigieren ihre Entscheidung. Häufigste Fälle der Abhilfe sind nach einer weiteren medizinischen Beurteilung zum Zusammenhang zwischen Unfall und Beschwerden oder Erkrankung und beruflicher Tätigkeit eine andere Einschätzung der Leistungsgewährung.

Wird die Entscheidung jedoch weiterhin für richtig erachtet, ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss vorzulegen. Dann beginnt die zweite Stufe des Widerspruchsverfahrens als unabhängige Qualitätskontrolle.

Widerspruchsausschüsse der BGFW

Mindestens sechs Mal im Jahr kommen die beiden Widerspruchsausschüsse der BGFW zusammen, um über die ca. 190 Widerspruchsfälle zu beraten und entscheiden.

Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse sind zur absoluten Unparteilichkeit verpflichtet und nur an Recht und Gesetz gebunden. Sowohl die Widerspruchsausschüsse als auch die mit der vorausgehenden Überprüfung befassten Verwaltungsmitarbeiter sind von denjenigen, die die Ausgangsentscheidung getroffen haben, personell und funktional vollkommen getrennt.

Der Widerspruchsausschuss ist zu einer völlig neuen umfassenden Überprüfung der Ausgangsentscheidung berechtigt und von Amts wegen verpflichtet. Wenn er die bisherigen Ermittlungsergebnisse für unzureichend hält, lässt er daher eine weitere Aufklärung (z. B. zu den Unfallumständen, zur medizinischen Beurteilung) durch die Berufsgenossenschaft vornehmen. Da der weitaus größte Teil der Widersprüche die medizinische Bewertung im Rahmen der Leistungsgewährung betrifft, – z. B. wenn es um die Anerkennung/Nichtanerkennung von Unfallfolgen und/oder um die Bewertung der sich daraus ergebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit geht – veranlasst der Widerspruchsausschuss im Zweifel ein weiteres fachärztliches Gutachten oder eine Bewertung. Ergibt sich aufgrund der neuen

Ermittlungen medizinischer Art oder zum Sachverhalt, dass die Ausgangsentscheidung ganz oder zum Teil unrichtig oder auch unzumutbar war, gibt der Widerspruchsausschuss dem Widerspruch statt.

Die zum Teil in der Öffentlichkeit vorherrschende Auffassung, dass sozialrechtliche Ansprüche nur über das Klageverfahren durchzusetzen seien, entspricht nicht den wahren Umständen.

Der Widerspruchsbescheid und das Klageverfahren

Teilt auch der Widerspruchsausschuss die Beurteilung der Verwaltung oder des Rentenausschusses, so weist er den Widerspruch mit ausführlich begründetem Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zurück. Darin ist das Sozialge-

richt angegeben, an das sich der Betroffene innerhalb eines Monats mit seiner Klage wenden kann. Etwa 40 Prozent der vom Widerspruchsausschuss behandelten Fälle werden bestandskräftig.

Dass die Entscheidungen der BG mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten getroffen werden, zeigt auch die langjährige Statistik. Von den knapp 60 Prozent durch Klage angefochtenen Widerspruchsbescheiden werden rund 90 Prozent von den Sozialgerichten bestätigt. In einer Vielzahl von Fällen bestätigen die vom Sozialgericht in Auftrag gegebenen medizinischen Gutachten die BG-Beurteilung. Zumeist wird dann die Klage nach richterlichem Hinweis im Verhandlungstermin zurückgenommen. ●

Anzeige

Anzeige



Berufskrankheiten durch chemische Einwirkungen

Chemische Gefahrstoffe sind in der Arbeitswelt in vielfältigem Ausmaß und bei den unterschiedlichsten Tätigkeiten anzutreffen.

➤ Dem Umstand, dass ab einer bestimmten Gefahrstoff-Konzentration am Arbeitsplatz Krankheiten auftreten können, hat der Ordnungsgeber schon sehr früh Rechnung getragen: Bereits 1917 gab es die erste „Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenleistungen bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen“. Sie galt für die Kampfstoff-

Anzeige

Anzeige

herstellung im 1. Weltkrieg und war Vorläuferin des jetzigen Berufskrankheitenrechts.

Heute sind Krankheiten, die in Deutschland als Berufskrankheiten (BK) anerkanntsfähig sind, in der Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste) zusammengefasst. Mittlerweile werden dort allein 29 chemische Einwirkungen bezeichnet, die unterschiedliche Krankheitsbilder hervorrufen können. Beim 4-stelligen Ordnungssystem der BK-Liste bilden die chemischen Stoffe die **1...-er** Gruppe.

Es finden sich dort so spezifische Tatbestände wie die BK-Nr. **1310**: „Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide“ (hierbei handelt es sich um chemische Verbindungen von Alkohol, Äther, Epoxide oder Phenole), aber auch allgemeinere wie die **BK 1101**: „Erkrankungen durch Blei“.

Allen gemeinsam ist, dass lediglich der chemische Stoff bezeichnet ist, nicht jedoch das Krankheitsbild, welches dieser hervorruft. Da viele dieser Einwirkungen den Stoffwechsel im Körper in unterschiedli-

chen Organen beeinflussen, ist die Eingrenzung eines bestimmten „Zielorgans“ auch nicht möglich.

Gefahrstoffe in Mitgliedsunternehmen der BGFW

Im Bereich der Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung treten nur wenige dieser Listenstoffe im Rahmen des BK-Geschehens in Erscheinung, und auch jeweils nur mit geringen Fallzahlen. (Zu den Meldungen auf Verdacht einer BK im Jahre 2007 siehe Tabelle.

Die Einwirkung liegt bei diesen BKs in der Regel viele Jahre bis Jahrzehnte zurück, bevor sie zur Krankheit führt. So sind Cadmium, aromatische Amine, HKW und Benzol krebserregend für den Menschen. Krebs entwickelt sich aber über einen langen Zeitraum während und nach der belastenden Einwirkung.

Heute kommen diese chemischen Gefahrstoffe nicht mehr in größeren Mengen an Arbeitsplätzen vor. Wenn Erkenntnisse vorliegen, dass ein Stoff gefährlich ist, setzt

Erkrankungen durch ...	BK-Nr.	Meldungen
Blei	1101	1
Cadmium	1108	1
Aromatische Amine	1301	4
Halogenkohlenwasserstoffe (HKW)	1302	2
Benzol, seine Homologe oder Styrol	1303	1
Chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe	4302	12
Hautkrankheiten	5101	42

die Prävention durch die Berufsgenossenschaften oder durch die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen (Gewerbeärzte) ein, um diese Gefahr zu beseitigen oder zumindest zu minimieren.

Bei der Prüfung einer BK ist festzustellen, in welcher Höhe die Gefahrstoffe eingewirkt haben. Das erweist sich häufig als großes Problem: Einerseits ist nicht immer einfach zu ermitteln, in welchen Materialien oder Flüssigkeiten zum Beispiel HKW oder aromatische Amine vorgekommen sind. Andererseits müssen oft Arbeitsplätze bewertet werden, wie sie in den 1950er oder 1960er Jahren oder sogar noch früher existierten, und die es heute in dieser Form häufig nicht mehr gibt.

Leichter fällt diese Bewertung bei noch bestehenden Arbeitsplätzen. Bei der BK 5101: „schwere oder wiederholt rückfällige Hautkrankheiten, die zur Unterlassung aller

Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“ zum Beispiel können die Hautbelastungen – dies können mechanische Einwirkungen oder Allergene sein, aber eben auch chemische Substanzen – unmittelbar am Arbeitsplatz festgestellt und

– wenn möglich – sofort beseitigt werden.

Bei dieser BK steht die Erhaltung des Arbeitsplatzes für den Betroffenen, also der Präventionsgedanke der Berufsgenossenschaften, ganz klar im Vordergrund vor dem finanziellen Ausgleich eines bereits eingetretenen Schadens.

Ebenso kann die Einwirkung bei der **BK 4302**: „Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“ in der Regel durch Messungen am Arbeitsplatz festgestellt werden. Diese Noxen können in unterschiedlichen Formen vorkommen, zum Beispiel als Gase, Stäube oder Dämpfe.

Bei dieser BK liegt das Problem vielmehr in der Abgrenzung der Ursache für das

Krankheitsbild „obstruktive Atemwegserkrankung“ (OAE). Denn die OAE kann auch durch wiederkehrende Infektionen, Allergien oder insbesondere durch regelmäßigen Nikotinkonsum entstehen oder sich verschlimmern. Daher ist für die gutachterliche Beurteilung eine genaue Expositionsanalyse und die Erhebung privater Einflüsse sehr wichtig.

Denn: Eine Krankheit ist nur dann durch die berufliche Tätigkeit entstanden (= Berufskrankheit), wenn die Einwirkung am Arbeitsplatz erheblich höher ist als die Belastung der Normalbevölkerung.

Schon der Begriff „Gefahrstoff“ scheint das Risiko einer Gesundheitsschädigung nahe zu legen, wenn ein Beschäftigter diesem ausgesetzt ist. Es gilt jedoch der Grundsatz: **Die Dosis macht das Gift.**

Es müssen in der Regel langjährige intensive berufliche Einwirkungen dieser Stoffe vorgelegen haben, bevor sie geeignet sind, eine Krankheit zu verursachen.

Wenn ein Arzt den begründeten Verdacht hat, dass eine Berufskrankheit vorliegt, muss er diesen der BG melden. ●

Hilfreich sind hierbei die Merkblätter zu den einzelnen BKs, die im Internet unter www.dguv.de/inhalt/leistungen/verschuetz/bk/bk-liste zu finden sind.

Anzeige

Anzeige

Gefahrstoffe





Bild 1: Betriebsanweisungen müssen in verständlicher Form geschrieben und für die Mitarbeiter zugänglich sein.

Bild 2: Abzüge müssen so beschaffen sein, dass Gase, Dämpfe oder Stäube aus dem Abzugsinneren nicht in den Laborraum gelangen können und sich im Abzugsinneren keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann.

Bild 3: Spezielle Sicherheitsschränke bieten Schutz bei Bränden und verhindern das Austreten von gesundheitsschädlichen oder zündfähigen Gasen und Dämpfen. Zusätzlich sorgen sie für Ordnung im Lager oder in der Werkstatt.

Bild 4: Entleerte, mit dem grünen Punkt gekennzeichnete Spraydosen, sind über das duale System zu entsorgen. Alle übrigen Spraydosen sind gemäß dem Abfallentsorgungsgesetz zu entsorgen.

Bild 5: Beim Umgang mit Bitumenanstrich ist ein Kontakt mit der Haut möglichst zu vermeiden. Deshalb müssen zur Vorbeugung vor Hautschäden Schutzhandschuhe getragen werden.

Bild 6: Mit giftigen Stoffen (z. B. Chlorgas) dürfen nur fachkundige Mitarbeiter umgehen.

Bild 7: Beim Wechseln von Gasglühstrümpfen besteht die Gefahr in geringen Mengen radioaktiven Staub aufzunehmen. Deshalb sind hierbei die für diesen Arbeitsvorgang beschriebenen sechs Sicherheitsregeln der BGFW zu beachten. Siehe www.bgfw.de WebCode: 3012





Chlorgasräume verschließen,
damit Unbefugte keinen
Zutritt haben

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Schon in der Renaissance stellte der große Diagnostiker, Arzt und Alchemist Paracelsus die Frage: „Wenn ihr jedes Gift richtig erklären wolltet, was ist dann kein Gift? Alle Dinge sind ein Gift; nichts ist ohne Gift; nur die Dosis bewirkt, dass ein Ding kein Gift ist.“ Obwohl dieser Ausspruch schon aus dem 16. Jahrhundert stammt, hat er auch heute noch seine zeitlose Bedeutung. Während des gesamten Lebens, sei es als Privatperson oder auch als Berufstätiger, sind Gefahrstoffe ständige Begleiter: teils natürlichen Ursprungs und teils erst durch chemisch-technische Prozesse entstanden.

➤ Gibt es im privaten Umfeld noch innerhalb gewisser Grenzen die Möglichkeit, den „Gefahrstoffkonsum“ selbst zu beeinflussen, sieht dies im beruflichen Umfeld schon ein wenig anders aus.

Hier sind nicht unbedingt die großen Havarien und Unfälle, über die fast jeden Tag die Weltnachrichten informieren, sondern das Alltägliche dominant. Täglich kommt jeder Mensch bewusst oder unbewusst mit diversen Gefahrstoffen in Kontakt.

Kennzeichnung

Gefahrstoffe sind chemische Stoffe oder Zubereitungen (Stoffgemische), die nach ihrem Gefährdungspotential eingestuft werden. Die Gefährlichkeit eines Stoffes oder einer Zubereitung wird hierbei durch

Gefahrensymbole (Piktogramme, auch Gefahrenkennzeichen genannt) sowie durch Hinweise auf besondere Gefahren und Sicherheitsratschläge (R- und S-Sätze) angeben.

Datenbanken

Weil niemand alle ca. 7000 in der Industrie großtechnisch vorkommenden relevanten Gefahrstoffe, die bei den jeweiligen Fertigungsprozessen gezielt oder als Abfallprodukt entstehen, kennen kann, werden Gefahrstoffdatenbanken, wie beispielsweise die **GESTIS-Stoffdatenbank** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) oder **Wingis** der Berufsgenossenschaft Bau verwendet.

In den Gefahrstoffdatenbanken finden sich relevante Informationen über das in Verkehr bringen von Gefahrstoffen und den sicheren Umgang mit diesen chemischen Stoffen



Stoffe, die als leicht- oder hochentzündlich gekennzeichnet sind, erzeugen bei Zimmertemperatur ein zündfähiges Dampf-Luft-Gemisch.

mer in schriftlicher Form zu erarbeitende Betriebsanweisung dar, in der dieser festlegt, wie seine Beschäftigten

Gefahrstoffverzeichnis

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein betriebliches Gefahrstoffverzeichnis zu erstellen. Hierin sind alle im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe sowie deren Verbrauchsmengen und Verwendungszwecke zusammengestellt. Neben den Mindestangaben wie Bezeichnung, Arbeitsbereich, Verbrauchsmengenkennzeichnung, Gefahrensymbole, R- und S-Sätzen, sind weitere Informationen wie z. B. Arbeitsplatzgrenzwerte, Persönliche Schutzausrüstungen und Entsorgungsnachweise aufzunehmen.

mit Gefahrstoffen umgehen müssen, um möglichst gefahrungsfrei zu arbeiten. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass seine Beschäftigten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, im Umgang mit den in seinem Unternehmen vorhandenen Gefahrstoffen unterwiesen werden.

Erst mit der Erstellung von Betriebsanweisungen, eines Gefahrstoffverzeichnisses und der regelmäßigen Unterweisung der Mitarbeiter sind die Anforderungen einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz erfüllt.

Betriebsanweisung, Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung

Das Gefahrstoffverzeichnis stellt auch einen wichtigen Baustein für die vom Unterneh-

Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)

Ist das Auftreten von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszu-



Gebotsschilder weisen auf die Tragepflicht persönlicher Schutzausrüstung hin.

Fotos: BGFw

Anzeige

Anzeige

schließen, muss der Unternehmer ermitteln, ob die Grenzwerte eingehalten werden. Hier gilt heute der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW).

Der AGW gibt an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter im Allgemeinen nicht zu erwarten sind (siehe hierzu auch den Artikel in „betriebsicherheit“ 2006 Heft 2).

Ermittlungspflicht

Wenn ein Gefahrstoff oder eine gefährliche Zubereitung eingesetzt werden soll, ist das **Minimierungsgebot** zu beachten. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob es einen weniger gefährlichen Ersatzstoff gibt.

Diesem Minimierungsgebot kann der Arbeitgeber nachkommen, wenn er Bewertungsmaßstäbe nach branchen- oder tätigkeitsspezifischen Regelungen zugrunde legt oder nur **anerkannte Arbeitsverfahren** anwendet.

Bei Stoffen mit verbindlichen Grenzwerten sind die Schutzmaßnahmen ausreichend, wenn die Grenzwerte (AGW) eingehalten werden. Bei Stoffen ohne verbindlichen Grenzwert muss der Unternehmer die Bewertungskriterien eigenverantwortlich festlegen, wobei er hierzu geeignete Hilfen durch die Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS 500) erhalten kann. Hierbei kann auf die alte MAK-Liste zurückgegriffen werden.

Insbesondere Klein- und Mittelbetriebe haben erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten, alle für sie relevanten Informationen über Arbeitsplatzgrenzwerte zu ermitteln und entsprechend dem Minimierungsgebot der Gefahrstoffverordnung durch fortgesetzte Verbesserungen der technischen Schutzmaßnahmen Gefahrstoffkonzentrationen in der Atemluft anzustreben, die möglichst weit unterhalb der jeweiligen Grenzwerte liegen.

Aus diesem Grund halten die gewerblichen Berufsgenossenschaften umfangreiche Orientierungshilfen in Form von Broschüren für gerade diese Betriebe bereit.

Hierbei ist besonders die BGI 790- Schriftenreihe „BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilungen nach der Gefahrstoffverordnung“ zu nennen. ●

Mehr Informationen und Links zu den Gefahrstoffdatenbanken finden sich auf der Internetseite www.bgfw.de → Prävention → Gefahrstoffe oder Webcode: 3400

Das sollten Unternehmen wissen – neue Kennzeichnung für Gefahrstoffe kommt!

Es gibt unterschiedliche Regelungen und Vorschriften für das Inverkehrbringen, den Umgang und den Transport von Gefahrstoffen. Um eine weltweite Gefahrenkommunikation zu schaffen, sollen die Chemikalien durch ein einheitliches System (GHS) eingestuft und gekennzeichnet werden.

➤ Zur Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Umwelt wurde ein **Global Harmonisiertes System** – kurz: GHS eingeführt. GHS ist ein neues Kennzeichnungssystem der Vereinten Nationen, das voraussichtlich am 1. Dezember 2008 auch in Europa in Kraft treten soll.

Mit diesem System sind weltweit vereinheitlichte Gefahreninformationen für das Inverkehrbringen, für den Transport und für den Umgang mit Chemikalien möglich. Damit werden unterschiedliche nationale Regelungen einander angeglichen und dadurch einheitliche Einstufungskriterien, einheitliche Kennzeichnungselemente und einheitliche Sicherheitsdatenblätter erreicht.

Einstufung und Kennzeichnung nach GHS erfolgen wie bisher nach den Eigenschaften der Stoffe und Gemische (alter Begriff: Zubereitungen). Bestehen bleibt auch die Klassifizierung nach physikalischen Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren.

Was wird sich ändern?

- Es wird neue einheitliche Kennzeichnungselemente geben, die die alten ablösen. In den GHS-Piktogrammen befinden sich die Warnsymbole in einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit rotem Rand und weißem Hintergrund. Das Andreaskreuz zum Beispiel wird keine weitere Anwendung finden sondern durch die Symbole „Ätzgefahr“, „Gesundheitsgefahr“ oder „Ausrufezeichen“ ersetzt.
- Die Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze) und die Sicherheitsratschläge (S-Sätze) ändern sich, sie werden spezifischer. Die R-Sätze werden zu Gefahrenhinweisen wie z. B. „Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen“ und die S-Sätze werden zu Sicherheitshinweisen. Sie geben Hinweise zu Maßnahmen hinsichtlich Vorsorge, Lagerung oder Entsorgung. **Beispiel:** „Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.“



>> Die bisherigen 15 Gefährlichkeitsmerkmale, wie zum Beispiel sehr giftig, gesundheitsschädlich oder ätzend werden durch insgesamt 28 Gefahrenklassen ersetzt:

Für die physikalischen Gefahren gibt es zukünftig 16 Gefahrenklassen (z. B. explosiv), für die Gesundheitsgefahren (z. B. akut toxisch) und für die Umweltgefahren eine (gewässergefährdend) sowie eine zusätzliche EU-Gefahrklasse „Ozonschicht schädigend“.

Zu beachten ist, dass je nach Gefährdungspotential noch einmal in bis zu fünf Gefahrenkategorien unterteilt wird.

- >> Die neu geschaffenen Signalwörter „Gefahr“ (größere Gefährdung) und „Warnung“ (kleinere Gefährdung) machen Personen, die mit einem Stoff oder Gemisch umgehen, auf eine potentielle Gefahr aufmerksam.
- >> Einzelne Einstufungskriterien werden verschärft, und damit kommt es zwangsläufig zu Umstufungen von Stoffen und Gemischen, unter anderem von gesundheitsschädlich zu giftig.



Was kommt auf den Betrieb zu?

Der große Vorteil vom GHS ist die weltweite Vereinheitlichung der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Auf lange Sicht wird das weltweit zur Beseitigung von Handelshemmnissen beitragen. Die Betriebe werden sich in den nächsten Jahren einem Umlernprozess im Gefahrstoffrecht nicht entziehen können. Auswirkungen werden sich zeigen bei der neuen Kennzeichnung (Etikettierung) und bei den Inhalten der Sicherheitsdatenblätter, der Gefährdungsbeurteilungen, dem Überarbeiten des Gefahrstoffkatasters und der Betriebsanweisungen sowie der Unterweisungsmaterialien bis hin zum Explosionsschutzdokument.

Weiterhin wird es erforderlich sein, die Gefährdungsbeurteilungen zu überprüfen und Überarbeitungen an den Betriebsanweisungen, dem Gefahrstoffkataster und den Explosionsschutzdokumenten bis hin zu den Unterweisungsmaterialien vorzunehmen.

Natürlich sind Übergangsfristen für die Einführung des Systems festgelegt. So müssen Stoffe ab dem 1. Dezember 2010 und Gemische ab dem 1. Dezember 2015 nach GHS gekennzeichnet werden. Möglich wäre die Kennzeichnung aber bereits nach Inkrafttreten der europäischen Verordnung (regulation on classification, labelling and packing of substances and mixtures, kurz: CLP genannt), also voraussichtlich ab dem 1. Januar 2009.

Durch die Übergangsfristen haben die Unternehmen einen Handlungsspielraum. Trotzdem sollten sie sich frühzeitig mit den Neuregelungen auf dem Gebiet der Gefahrstoffe vertraut machen. ●

Weitere Informationen zu diesem Thema können unter www.bgfw.de abgerufen werden. webcode: 3400



Anzeige

Anzeige

Explosionsgefahren in der Kanalisation

Von der Kenntnis der Explosionsgefahren und der explosionsgefährdeten Bereiche in Kanalisationsanlagen hängt nicht nur die Betriebssicherheit der Anlagen ab, sondern vor allem auch die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, die dort tätig werden.



➤ In die Kanalisation können durch Unfälle oder Störfälle brennbare Flüssigkeiten und Gase eindringen oder unerlaubt eingeleitet werden. Dies können z. B. Lösungs- oder Reinigungsmittel aus Haushaltungen sein, die auch schon in geringen Mengen in Teilen des Kanalnetzes eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen können, oder bei Verkehrsunfällen auslaufendes Benzin (im Allgemeinen eine Tankfüllung von bis zu 100 l). Auch ein Eindrin-

gen von Erdgas ins Kanalnetz ist möglich, wenn z. B. bei Bauarbeiten Leitungen der öffentlichen Gasversorgung beschädigt wurden.

Mit der Bildung von Faulgas muss bei langen Transportwegen oder langen Verweilzeiten des Abwassers gerechnet werden, insbesondere dort, wo sich fäulnisfähige Stoffe absetzen können, wie z. B. in Pumpensumpfen, Stauraumkanälen oder umschlossenen Regenbecken. Bei Pumpensumpfen

Die armierte Betondecke des Regenklärbeckens nach der Explosion.

können sich zudem brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, die leichter als Wasser sind, auf der Wasseroberfläche ansammeln. Diese Schicht wird durch den üblichen Pumpenbetrieb oft nicht erfasst, weil stets eine gewisse Restmenge im Pumpensumpf verbleibt, sodass derartige Pumpensumpfe wie Abscheider wirken.

Aktuelle Pressemeldungen über Explosionen:

Eine Verpuffung in der Kanalisation hat für einen Großeinsatz von Polizei und Feuerwehr gesorgt. Anlieger waren gegen 22 Uhr von einem lauten, dumpfen Knall aufgeschreckt worden. In der Herrmannstraße waren die Gullydeckel aus der Fahrbahn geflogen und ein Gehweg auf einer Fläche von etwa zwölf Quadratmetern hochgedrückt worden. Direkt unter der Straße waren Faulgase explosionsartig verbrannt. Offenbar hatten sich in den Kanälen Faulgase entwickelt, die sich aus unbekannter Ursache entzündet hatten.

Auf dem Gelände eines Rangierbahnhofes prallten Kesselwagen zusammen. Dabei gab es bei einem Wagen ein Leck, aus dem ca. 25 000 Liter Benzin ausflossen. Das versickerte Benzin erreichte ziemlich rasch einen ca. 80 m entfernten Abwasserkanal und floss von hier in das städtische Kanalnetz. In einer Entfernung von ca. einem Kilometer wurden Kanalisationsarbeiten von einer Tiefbaufirma ausgeführt. Dabei wurde das Benzin-Luft-Gemisch, das inzwischen auch den Baustellenbereich erreicht hatte, gezündet und es gab eine gewaltige Explosion. Ein Bauarbeiter wurde getötet und zwei weitere Personen schwer verletzt. Die Straßendecke wurde auf einer Länge von 400 Metern über zwei Meter angehoben. Des Weiteren gab es 85 schwere Gebäudeschäden und elf Meldungen über die Beschädigung privater Kanäle.

Explosionsgefahr am Beispiel Benzin

- >> Benzin schwimmt auf der Wasseroberfläche (spezifisches Gewicht = 0,78) und kann so schnell durch die Kanalisation bis in den Zulauf der Kläranlage gelangen.
- >> Benzin bildet brennbare Dämpfe, die schwerer sind als Luft und sich in den tief liegenden Anlageteilen der Kanalisation sammeln und eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden können.
- >> Benzin hat einen Flammpunkt von minus 33° C, die Zündgrenzen in Luft liegen bei 0,8 Vol.-% (UEG) und 7,0 Vol.-% (OEG).

Wichtig zu wissen:

Ca. 5 ml Benzin genügen, um ein 200 Liter Fass mit explosionsfähiger Atmosphäre zu füllen!

Beurteilung der Gefährlichkeit explosionsfähiger Atmosphäre

Mehr als 10 Liter zusammenhängende explosionsfähige Atmosphäre müssen in geschlossenen Räumen unabhängig von der Raumgröße grundsätzlich als gefährliche explosionsfähige Atmosphäre angesehen werden. Für Räumen unter 100 m³ gilt: 1/10.000 des Raumvolumens.

Auch kleinere Mengen können bereits gefährdend sein, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe von Menschen befinden.

Beurteilung der Explosionsgefahr

Hilfestellung für die Beurteilung der Explosionsgefahr und die Zoneneinteilung bietet

die BGI 5033 „Beispielsammlung Explosionschutzmaßnahmen bei der Arbeit im Bereich von abwassertechnischen Anlagen“. Lüftungstechnischen Maßnahmen und der Überwachung der Gaskonzentration als primäre Explosionsschutzmaßnahmen kommt dabei in Kanalisationsanlagen eine besondere Bedeutung zu.

In der Unfallverhütungsvorschrift BGI C5 „Abwassertechnische Anlagen“ sind Anforderungen an lüftungstechnische Maß-

nahmen und die Überwachung der Gaskonzentration sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen beschrieben.

Werden Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen von Kanalisationen und Sonderbauwerken durchgeführt, ist ein Explosionsschutzdokument für diese Anlagen zu erstellen. Informationen hierzu enthält der DWA-Arbeitsbericht „Erstellung von Explosionsschutzdokumenten für abwassertechnische Anlagen“. ●

Anzeige

Anzeige

Aktion

„Jugend will sich-er-leben“

Beim Arbeiten gesund bleiben! Das ist wohl der Wunsch jedes Beschäftigten und macht vor keiner Altersgrenze halt. Um dieses Ziel zu erreichen, legen die Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) besonderes Augenmerk auf junge Menschen, die gerade in das Berufsleben eingetreten sind. Typische Risiken und Gefahren am Arbeitsplatz sollen ihnen aufgezeigt und gleichzeitig Grundsätze für ein sicheres Verhalten vermittelt werden.

➤ Das Ziel der Landesverbände ist es, mit der jährlichen Aktion „Jugend will sich-er-leben“ die Schüler und Schülerinnen an den berufsbildenden Schulen und Betrieben mit dem Grundgedanken der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vertraut zu machen. Frühzeitige Motivation zu sicherheits- und gesundheitsbewusstem Verhalten in Beruf und Freizeit hat hier Priorität. Nur wer Kenntnis über die möglichen Gefahren und die typischen Risiken bei der Arbeit hat, kann sich angemessen gegen sie schützen.

Die wechselnden Themen der jedes Jahr stattfindenden Aktion sind branchen- und berufsübergreifend. Beispielsweise wurden bisher folgende Bereiche aufgegriffen: Hautschutz, Lärm, Brandverhütung und Erste Hilfe, -Neu im Job- sicher starten, Sicherheit im Straßenverkehr. Die informative und interessante Aufbereitung dieser Themen erfolgt als Unterrichtsmaterial, in der



Regel eine Kombination aus Filmbeiträgen, Interviews mit Prominenten, Experten und Betroffenen auf DVD, Informationsplakaten, Arbeits- und Infoblättern, Folien sowie einem ausführlichen Unterrichtskonzept.

Aktuelles Thema der Aktion in 2008/2009 „KLAR KOMMEN! – Umgang mit Suchtmitteln“

Dieses Thema steht unter der Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Frau Sabine Bätzig.

Foto: BGFV

Anzeige

Anzeige

Alkohol und illegaler Drogenkonsum, aber auch die missbräuchliche Einnahme von Medikamenten sind wichtige und ernst zu nehmende Themen bei Auszubildenden und jungen Berufseinsteigern. Der Schwerpunkt der diesjährigen Aktion liegt im Umgang mit Alkohol. Alkoholprobleme zählen im Berufsleben zu den häufigsten Ursachen von z. B. Fehlzeiten, Leistungseinbußen und Arbeitsunfällen.

Beim Genuss von Alkohol gilt immer der Grundsatz: Auf die Menge kommt es an. Nichts spricht gegen einen genuss- und verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol. Aber wo sind die Grenzen zwischen Genuss, Gewohnheit, riskantem Konsum und Abhängigkeit? Wird das gesundheitliche Risiko häufig unterschätzt?

Welche Wirkungen der Alkohol – auch wenn er nur ab und zu einmal genossen wird – im Einzelnen hervorruft, hängt von der jeweiligen körperlichen und seelischen Verfassung des Konsumenten ab. Bereits geringe Mengen Alkohol können zu folgenschweren Fehlentscheidungen führen, z.B. durch Aufmerksamkeits- und Konzentrationsbeeinträchtigung, verminderte Sehleistung, Gleichgewichtsstörungen, nachlassendes Reaktionsvermögen, steigende Risikobereitschaft... Aber auch Restalkohol ist ein Sicherheitsrisiko am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg.

Die Gefahr eines Unfalls oder von Fehlhandlungen unter Alkoholeinfluss, aber auch unter Einfluss illegaler Drogen, ist im Straßenverkehr genauso groß wie im Arbeitsalltag z. B. beim Umgang mit gefährlichen Stoffen oder bei der Bedienung von Maschinen. Dabei besteht nicht nur eine ernst zu nehmende Gefährdung für sich selbst, sondern mitunter auch für andere Unbeteiligte.

Genau das ist Maria, der Hauptperson im Aktionsbegleitfilm „Bella Mia“ passiert. Sie macht verschiedene Erfahrungen mit dem Thema Alkohol und kommt dadurch in Schwierigkeiten. Durch einen furchtbaren Unfall lernt sie die negativen Folgen von Restalkohol im Arbeitsalltag auf einem Weingut kennen. Während des Films wird der Zuschauer sensibilisiert, nicht nur für die Risiken, die mit dem Konsum von Alkohol und illegalen Drogen verbunden sind, sondern auch für die Folgen im persönlichen und beruflichen Umfeld.

Wenn dies kein Film gewesen wäre, sondern das wirkliche Leben? – Diese Frage sollte sich jeder am Ende des Films selbst beantworten. Hilfestellung bietet auch die Internetplattform zu diesem Thema unter www.jwsl.de ●

Eine Zusammenstellung von Informationen zum Thema Suchtmittelkonsum

finden Sie unter: www.bgfw.de

Webcode: 3508

Bestellen können Sie auch:

Tel.: 0211 9335-239

Fax: 0211 9335-219

E-Mail: christiane.boensch@bgfw.de

Anzeige

Neues von Leitern und Tritten (neue BGI 694) und von Steiggängen (BGR 177)

Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung hat sich die Vorschriftenlandschaft geändert, dies betrifft auch die Bereiche Leitern und Tritte, Steiggänge.

➤ Im Frühjahr 2008 wurde die Unfallverhütungsvorschrift BGV D36 „Leitern und Tritte“ außer Kraft gesetzt.

Wo finden sich nun Regelungen für diesen Bereich?

Zur Betriebssicherheitsverordnung gibt es mittlerweile eine Technische Regel, die TRBS 2121 „Gefährdung von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“. Die dort gewonnenen Informationen werden dem betrieblichen Praktiker wahrscheinlich nicht ausreichen.

Der noch nicht veröffentlichte Teil 3 zu dieser TRBS „Bereitstellung und Benutzung von Leitern“ wäre schon hilfreicher, ist aber noch nicht verfügbar.

Die neue BGI 694 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ kann helfen, praxiserichte Lösungen zu finden.



Schritt für Schritt wird in Form einer Gefährdungsbeurteilung erklärt, was beim Umgang mit Leitern und Tritten zu beachten ist.

- Wie finde ich die richtige Leiter?
- Welche Bauarten und welches Zubehör gibt es?
- Welche Größe wird benötigt?
- Welcher Werkstoff ist geeignet?
- Wie viele Aufstiege brauche ich?
- Was ist bei der Benutzung zu beachten?
- Was ist mit Prüfung und Instandhaltung?
- Was ist bei Schäden an der Leiter zu tun?
- Was ist bei der Unterweisung zu beachten?

Abgerundet werden die Informationen durch das Muster eines Leiterkontrollblattes im Anhang.

Bei Anwendung der BGI 694 sind auch die Forderungen der BetrSichV eingehalten worden.

Was aber ist mit Steigleitern?

Diese werden von der BGI 694 nicht behandelt, da sie als fest mit einem Bauwerk verbundene Elemente nicht unter den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung fallen, sondern der Arbeitsstättenverordnung unterliegen. Dort findet man im Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1“ unter Ziffer 1.11 Anforderungen an Steigleitern und Steigeisengänge. Die Arbeitsstättenregel ASR A 1.8 „Verkehrswege; Steigleitern und Steigeisengänge“, die helfen soll, die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung umzusetzen, ist in Bearbeitung.

Für die betriebliche Praxis bietet zurzeit die BGR 177 „Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume“ ausreichende Informationen, um im Bereich der Steiggänge (Steigleitern und Steigeisengänge) die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung einhalten zu können. ●

Besondere Anforderungen an befähigte Personen für die Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln

Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für den sicheren Betrieb von elektrischen Arbeitsmitteln zu schaffen. Dazu gehören auch wiederkehrende Prüfungen, die nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden dürfen.

➤ Grundlegende Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verlangt in § 3 Abs. 3 vom Arbeitgeber, für Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Außerdem hat er die Voraussetzungen festzulegen, die die mit den Prüfungen zu beauftragenden Personen erfüllen müssen.

Nach § 10 Abs. 2 müssen Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen (die zu gefährlichen Situationen führen können), durch befähigte Personen (entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen) überprüft werden.

§ 2 Abs. 7 und die Technische Regel zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS) 1203 definieren die befähigte Person als jemanden, der die für die Prüfungen erforderlichen Fachkenntnisse durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit erworben hat.

Weitergehende Forderungen der TRBS 1203 Teil 3

Hier werden die besonderen Anforderungen für elektrische Gefährdungen festgeschrieben. Demnach muss eine befähigte Person, die mit Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen beauftragt wird, eine abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung vorweisen und mindestens ein Jahr Erfahrung mit Errichtung, Zusammenbau oder Instandhaltung von elektrischen Arbeitsmitteln oder Anlagen besitzen.

Mit diesen Forderungen bringt der Regelsatz zum Ausdruck, dass an die Qualifikation der befähigten Person für Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen ein hoher Anspruch gestellt wird, dem grundsätzlich nur eine Elektrofachkraft gerecht werden kann.

Dürfen elektrotechnisch unterwiesene Personen weiterhin tätig werden?

Die Durchführungsanweisungen zu § 5 „Prüfungen“ der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ unterscheiden bei den Wiederholungsprüfungen zwischen ortsfesten und ortsveränderlichen Anlagen und Betriebsmitteln. Unter der Voraussetzung, dass geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung stehen, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel prüfen. Zusätzlich wird allerdings klargestellt, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen immer einer Elektrofachkraft obliegt. Wenn also ein Betrieb nicht über eine Elektrofachkraft verfügt und eine elektrotechnisch unterwiesene Person die Wiederholungsprüfungen durchführt, stellt sich zwangsläufig die Frage, wie die Forderung nach Leitung

und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft erfüllt wird.

Mit dem Inkrafttreten der TRBS 1203 Teil 3 stellt sich diese Frage nicht mehr, da elektrotechnisch unterwiesene Personen die Anforderungen der TRBS, insbesondere die nach einer abgeschlossenen elektrotechnischen Berufsausbildung, nicht erfüllen.

Allerdings ist eine Änderung der TRBS dahingehend vorgesehen, dass sich die „Anforderung an die Berufsausbildung an der Komplexität der durchzuführenden Prüfaufgabe orientieren muss“. Dann können auch unterwiesene Personen prüfen, sofern vom zu prüfenden Arbeitsmittel ausgehende Gefährdungen ohne oder mit einfachen Hilfsmitteln erkennbar sind. Der Prüfumfang ist dabei gering und eine Messauswertung nicht erforderlich. In der Regel wird es sich um Sicht- oder Funktionsprüfungen handeln, die nicht dokumentiert werden müssen. ●



